

Digitalisierung, ja – aber mit welchem Anbieter?

Deshalb entscheiden sich Universitätskliniken und Maximalversorger bei der Digitalisierung des Entlassmanagements für eine Umsetzung mit dem Pflegeplatzmanager

■ Das Krankenhauszukunftsgesetz wird den Digitalisierungsgrad in den Krankenhäusern erhöhen. Ein wichtiger und notwendiger Impuls, denn Deutschland lag 2018 im internationalen Vergleich zu Digitalisierungsfortschritten unter 17 Ländern nur auf Rang 16, vor Schlusslicht Polen. Doch es gibt auch gute Nachrichten. Bei der digitalen Wettbewerbsfähigkeit im Gesundheitssektor liegt Deutschland auf Rang 2, knapp hinter den USA. Zu diesem Ergebnis kommt der Report „Healthcare Movers 2020“, für den knapp 8.000 Unternehmen weltweit, davon 2.000 Firmen aus Deutschland, genauer unter die Lupe genommen wurden. In der Benchmarkstudie wurden, laut Beatus Hofrichter, dem Autor der Studie, die Akteure im Hinblick auf ihre Innovationskraft in der digitalen Transformation untersucht und bewertet. Wir haben sie also, die innovativen Unternehmen, mit denen Digitalisierung im Gesundheitswesen gelingen kann. Die Krankenhäuser müssen nun die für sie passenden Unternehmen und Partner identifizieren. Eine Mammutaufgabe!

Am Beispiel des digitalen Entlassmanagements (Fördertatbestand 2: Patientenportale, KHZG) wird deutlich, wie wichtig die richtige Wahl der Krankenhäuser ist und welche Fragestellungen es im Vorfeld zu beantworten gilt.

Krankenhäuser tragen eine Verantwortung für die Gestaltung der eigenen Gesundheitsregion

Entlassmanagement betrifft nicht nur die Krankenhäuser, sondern ist immer ein Zusammenspiel mit den unter-

schiedlichen Nach- und Weiterversorgungsstrukturen, wie beispielsweise dem Pflege- oder Rehasektor. Diese Akteure erhalten keine Förderung bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen, haben ebenfalls Anforderungen an digitale Unterstützungsinstrumente und drohen abgehängt zu werden. Umso wichtiger ist es, dass die Krankenhäuser die eigene Verantwortung erkennen und dieser gerecht werden. Denn sie gestalten im Rahmen des Entlass- und Aufnahmemanagements maßgeblich das Ökosystem der Zukunft, andere Sektoren (müssen) folgen. Soll das Digitalisierungsvorhaben „Entlassmanagement“ gelingen, ist es zwingend notwendig ein Produkt zu implementieren, welches allen Nutzern in den Sektoren Mehrwert bietet. Akzeptanz auf allen Seiten ist Grundvoraussetzung für ein zielführendes, effizientes Entlassmanagement der Krankenhäuser.

Welche Merkmale und Kriterien sollten bei der Anbieterwahl berücksichtigt werden?

Insbesondere Maximalversorger und Universitätskliniken entscheiden sich im Rahmen des digitalen Entlassmanagement immer wieder für den Pflegeplatzmanager. „Bisher konnten wir jede Ausschreibung von Krankenhäusern, bei welchen sich das Unternehmen Pflegeplatzmanager beteiligt hat, für uns entscheiden, darunter mittlerweile vier Universitätskliniken in ganz Deutschland. Dies spricht aus unserer Sicht für die Qualität des Produktes, sicherlich auch, weil das Produkt von Praktikern für Praktiker entwickelt



„Krankenhäuser sollten bei der Verarbeitung von Patientendaten darauf achten, dass der Serverstandort in Deutschland liegt.“

Stephan Schuld

Zertifizierter externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor (Geschäftsführer der GP Data GmbH | Rechtsanwalt und Partner bei GruendelPartner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer PartGmbH)

wurde. Der Pflegeplatzmanager ist eine Plattform für Experten. Wir wollen Prozesse nicht nur oberflächlich tangieren, schnell digital abbilden,

um mit Ankündigungsmarketing die erneute Implementierung eines neuen Akteurs zu verkünden. Das wird Digitalisierung nicht gerecht. Wir wollen Prozesse und Abläufe gemeinsam mit allen Akteuren zum Teil neu denken und, soweit möglich, vereinheitlichen“, so Chris Schiller, Geschäftsführer der Pflegeplatzmanager GmbH.

Serverstandort & Serverbetreiber

Im Gesundheitswesen stellt die datenschutzkonforme Weitergabe von Gesundheitsdaten Herausforderungen dar. Diese müssen durch die Anbieter gelöst werden. Beim Thema Datenschutz gibt es keinen Interpretationsspielraum. Denn Abstriche und großzügig ausgelegte Definitionen bedeuten im Ergebnis unter Umständen negative Schlagzeilen für Krankenhäuser und ein Vertrauensverlust in die gesamte Digitalisierungsbewegung im Gesundheitswesen.

Krankenhäuser sollten bei der Verarbeitung von Daten, insbesondere von Patientendaten, darauf achten, dass der Serverstandort des Anbieters in Deutschland liegt. Zu beachten ist insbesondere, dass es für das Merkmal eines Drittlandbezugs nicht allein auf den Serverstandort ankommt, sondern darauf, wo der Sitz des Anbieters liegt, der den Server faktisch kontrolliert.

Stephan Schuld, Geschäftsführer der GP Data GmbH, zertifizierter externer Datenschutzbeauftragter und Datenschutzauditor, sowie Rechtsanwalt und Partner bei GruendelPartner Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer PartGmbH, einer international renommierten Kanzlei, führt



Performance

- Stärkste Netzwerkabdeckung in den Bundesländern Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bayern.
- Zuschlag bei 4 von 4 Ausschreibungen durch Universitätskliniken erhalten

Unternehmen

- Gründung 2018
- Standorte: Greiz, Jena, Nürnberg
- 50+ Mitarbeitende



**Pflegeplatz
Manager**

Deutschlandweiter
Marktführer im digitalen
Entlassmanagement,
gemessen an aktiven
Kunden.

www.pflegeplatzmanager.de

zu dem Thema folgendes aus: „Krankenhäuser, die im Rahmen des Entlassmanagements Gesundheitsdaten an Dienstleister weitergeben, haben bei der Beauftragung von Dienstleistern – insbesondere Auftragsverarbeitern gem. Art. 28 DSGVO – einige Anforderungen zu beachten, um Patientendaten datenschutzkonform weitergeben zu dürfen.

Neben der Prüfung und Überwachung einer hinreichenden Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO, die bei Gesundheitsdaten gem. Art. 9 DSGVO erhöhten Anforderungen unterliegt, spielt regelmäßig der Ort der Verarbeitung eine gewichtige Rolle bei der Auswahl des Dienstleisters. So hat der EuGH mit Urteil vom 16.07.2020 (Az: C 311/18) entschieden, dass das Sicherheitsniveau in den USA nicht hinreichend ist und der sog. „Angemessenheitsbeschluss“, der die USA letztlich faktisch einem Land gleichgestellt hat, in dem die DSGVO unmittelbar gilt, rechtlich nicht mehr

„Zu beachten ist insbesondere, dass es für das Merkmal eines Drittlandbezugs nicht allein auf den Serverstandort ankommt, sondern darauf, wo der Sitz des Anbieters liegt, der den Server faktisch kontrolliert.“

Stephan Schuldt



anwendbar ist. Damit bedarf es einer anderen Ermächtigung, um (Patienten-)Daten überhaupt in die USA als Drittland weitergeben zu dürfen. Die von den amerikanischen Anbietern (verständlicherweise) intensiv hergeleiteten Lösungen, wie Garantien einer Verarbeitung auf deutschen Servern oder die Vereinbarung sog. SCCs (Standard-Contract-Clause), führen nicht zu einer eindeutigen Rechtmäßigkeit. Zu beachten ist insbesondere, dass es für das Merkmal eines Drittlandbezugs nicht allein auf den Serverstandort ankommt, sondern darauf, wo der Sitz des Anbieters liegt, der den Server faktisch kontrolliert. Bei nicht final geklärter Rechtslage dürfte daher umso mehr fraglich sein, ob das Risiko einer Beauftragung von Anbietern, die Dienstleister in den USA oder anderen nicht eindeutig legitimierten Drittländern einsetzen, eingegangen werden sollte; insbesondere da das Risiko hieraus nicht der Auftragsverarbeiter trägt, sondern vorrangig der Verantwortliche; d. h.

im digitalen Entlassmanagement das Krankenhaus, das einen Anbieter zum digitalen Entlassmanagement wählt."

Neutralität des Anbieters

Anbieter für digitales Entlassmanagement verfolgen zudem unterschiedliche Philosophien, die zum eigenen Krankenhaus passen sollten.

Für den Pflegeplatzmanager ist die Neutralität und die damit ebenfalls verbundene Compliance essenziell. Besonders im Gesundheitswesen ist es wichtig, dass kein Akteur vernachlässigt oder sogar vom Überleitprozess ausgeschlossen wird. „Wir haben uns im Gegensatz zu anderen Anbietern bewusst gegen den Einsatz von Scoring- Algorithmen entschieden, die wertend in den Auswahlprozess eines geeigneten Nach- oder Weiterversorgers eingreifen. Reaktionsgeschwindigkeiten oder auch fehlende Kapazitäten sind für uns keine Faktoren, um aus der Versorgung ausgeschlossen zu werden. Im Gegenteil, sie schüren die

Angst der Akteure noch mehr, greifen in das Wunsch- und Wahlrecht des Patienten ein und verhindern somit eine erfolgreiche Etablierung des digitalen Tools. „Daher wünsche ich mir von den Krankenhäusern durch einen gezielten Anbietervergleich kritisch zu hinterfragen, wer die Akteure auf Augenhöhe miteinander kommunizieren lässt und das Gesundheitswesen als Ganzes betrachtet.“, so Chris Schiller weiter. Eine Steuerungsfunktion darf ein Plattformanbieter nicht einnehmen. Dies sollte den professionellen Akteuren im Krankenhaus und bei den Krankenkassen obliegen – natürlich immer unter Berücksichtigung des Patientenwunsch- und wahlrechts. Umso wichtiger ist es, dass für das digitale Entlassmanagement Qualitätskriterien und Standards entwickelt werden, welche den Herausforderungen gerecht werden und Missbrauch vorbeugen.

Netzwerkbildung

Auch mit digitalen Prozessen wird das bestehende Netzwerk eines Krankenhauses und der Umgang mit den Partnern aus Pflege und Rehabilitation entscheidend für die erfolgreiche und qualitative Überleitung sein. Die Akteure wollen auf der digitalen Reise in die Zukunft mitgenommen werden. Ein Krankenhaus sollte seinen Partnern deshalb erklären, warum digitale Unterstützungen eine Voraussetzung sind, um in Zukunft effizienter miteinander agieren zu können. Dabei ist Vertrauen untereinander wichtig – auch Vorurteile und Ängste müssen abgebaut werden. Durch einen praxiserprobten „Onboardingprozess“ schafft es die Pflegeplatzmanager GmbH gemeinsam mit den Krankenhäusern, alle Akteure gleichermaßen zu integrieren und über den digitalen Prozess aufzuklären.



Pflegeplatzmanager GmbH, Greiz
www.pflegeplatzmanager.de

